

Turnverein 1883 Schriesheim e.V.



Satzung

Inhalt

§ 1 - Name, Sitz und Zweck	5
§ 2 - Mittelverwendung, Vergütungsgrundsätze	5
§ 3 - Vermögensverwendung bei Auflösung.....	5
§ 4 - Mitgliedschaft, Wahlrechte	6
§ 5 - Erlangung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 - Ausschluss	7
§ 8 - Mitgliedsbeiträge	7
§ 9 - Ehrenmitglieder	8
§ 10 - Ehrungen.....	8
§ 11 - Organe des Vereins	8
§ 12 - Mitgliederversammlung	9
§ 13 - Mitgliederversammlung: Einberufung	9
§ 14 - Mitgliederversammlung: Durchführung, Beschlussfassung.....	10
§ 15 - Vorstand.....	10
§ 16 - Vorstand : Wahl, Sitzungen.....	11
§ 17 - Vorstand : Vorsitzender und Stellvertreter.....	11
§ 18 - Vorstand : Kassier	12
§ 19 - Vorstand : Geschäftsführer	12
§ 20 - Vorstand : Technische Leiter.....	12
§ 21 - Turnrat.....	12
§ 22 - Turnrat : Aufgaben	13
§ 23 - Turnrat : Wahl, Bestätigung	13
§ 24 - Turnrat : Sitzungen, Ordnung.....	14
§ 25 - Turnrat : Abteilungsleiter, Jugendleiter.....	14
§ 26 - Beschlüsse von Vorstand und Turnrat	14
§ 27 - Ausschluss der Stimmberechtigung	15
§ 28 - Vereinsjugend	15
§ 29 - Schiedsstelle	15
§ 30 - Fortführung des Vereins.....	15
§ 31 - Haftung.....	16
§ 32 - Satzungsänderung	16
§ 33 - Inkrafttreten	16
Anhang zur Satzung: Abteilungsliste	17

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der Turnverein 1883 Schriesheim e.V. mit Sitz in Schriesheim, Rhein-Neckar-Kreis, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen, Turnen, Sport, Spiel und kulturelle, gesellschaftliche Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Turnerbund und im Badischen Sportbund. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.

§ 2 - Mittelverwendung, Vergütungsgrundsätze

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere erfolgen keine Zuwendungen jeglicher Art an die Mitglieder des Vorstandes oder des Turnrats für deren ehrenamtliche, satzungsgemäße Tätigkeiten.

Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z. B. Kilometergelder, Reisekosten, oder Übungsleiterpauschalen unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Schriesheim, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dasselbe ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 4 - Mitgliedschaft, Wahlrechte

Die Mitglieder des Vereins sind

- Sportlerinnen, Sportler und Sportfreunde über 18 Jahre mit aktivem und passivem Wahlrecht,
- Jugendsportlerinnen und -sportler vom 16. bis 18. Lebensjahr mit aktivem Wahlrecht,
- Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren ohne Wahlrecht, sowie
- Ehrenmitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Eventuelle Ausnahmen zum Wahlrecht ergeben sich aus den Ordnungen des Vereins (z. B. Jugendordnung).

§ 5 - Erlangung der Mitgliedschaft

Alle Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein haben schriftlich zu erfolgen. Zur Ermöglichung einer genauen Statistik müssen der Geschäftsstelle Name, Alter, Stand, Wohnung und Abteilungszugehörigkeit bekannt gemacht werden. Bei Minderjährigen muss die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung darüber.

Gegen eine Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist der schriftliche Einspruch an den Turnrat innerhalb von zwei Wochen zulässig. Dessen Entscheidung auf der nächsten Sitzung ist endgültig. Auch sie wird schriftlich mitgeteilt.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß und durch Auflösen des Vereins.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf den 31. Dezember, dem Schluß des Rechnungsjahres, zulässig und ist der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November schriftlich mitzuteilen. Bei besonderen Gründen, kann der Austritt auch zu anderer Zeit erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über die Zulässigkeit eines vorzeitigen Austritts entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist der schriftliche Einspruch an den Turnrat innerhalb von zwei Wochen zulässig. Dessen Entscheidung auf der nächsten Sitzung ist endgültig.

§ 7 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nach sechs Monaten nicht entrichtet hat
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinszwecke und Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bei Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes, des Turnrates oder der Abteilungsleiter.

Der Antrag kann von jedem Turnratsmitglied gestellt werden. Für einen solchen Beschluß müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Dem Ausgeschlossenen sind die Entscheidung, sowie die Gründe dafür mitzuteilen.

Gegen eine solche Entscheidung ist der schriftliche Einspruch an den Turnrat innerhalb von zwei Wochen zulässig. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Turnrats ist endgültig.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen laufenden Jahresbeitrag zu zahlen. Die Festsetzung der Höhe dieses Beitrages und der Aufnahmegebühr erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jedoch von dem Monat an zu zahlen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist.

Der Turnrat ist berechtigt einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen (z.B. Wegzug, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ableistung von Wehr- oder Zivildienst,

Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder) die Aufnahmegebühr oder zeitweise den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Turnrat ist berechtigt einzelnen Funktionsträgern außerhalb der Organe für besondere Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten zeitweise den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, oder zu erlassen.

Sofern von einem Mitglied ein SEPA-Mandat an den TVS erteilt wurde, wird der volle Jahresbeitrag jeweils zum 2. Januar eines Jahres abgebucht. Fällt der Beitragstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstituts.

§ 9 - Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Turnverein 1883 Schriesheim e.V. im Besonderen verdient gemacht haben, können durch Turnratsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Dem Ehrenmitglied wird eine Entsprechende Urkunde ausgestellt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Turnratsmitgliedern. Ein besonderes Anrecht auf Ehrenmitgliedschaft besteht nicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 10 - Ehrungen

Langjährige Mitglieder werden mit der entsprechenden Vereins-Jahresnadel mit Urkunde ausgezeichnet (25-, 40-, 50-, ab einschl. 60 alle 5 Jahre).

Eine Sonder-Ehrennadel mit Urkunde (Silber, Gold) kann auch an besonders verdienstvolle Mitglieder verliehen werden.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Turnrat

§ 12 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In Vermögens- und Rechtssachen bleibt das Stimmrecht auf Volljährige beschränkt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Vorstands- und Turnratsmitglieder, sowie der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über die Änderung und/oder Ergänzung der Satzung
- die Entlastung der gesamten Vorstandschaft
- die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck vorgelegt werden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins, die das passive Wahlrecht besitzen, sowie die Organe Vorstand und Turnrat.

§ 13 - Mitgliederversammlung: Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Sie erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim vier Wochen im Voraus, sowie zeitnah zum Termin in der örtlichen Tagespresse. Nicht am Ort wohnende Mitglieder erhalten rechtzeitig eine schriftliche Einladung.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt der Turnrat, sofern ihm dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Der Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, unter Angabe näherer Gründe.

§ 14 - Mitgliederversammlung: Durchführung, Beschlussfassung

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen und sie nach dreimaligem Ordnungsruf aus der Versammlung zu verweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und Ortes der Sitzung in das Protokoll einzutragen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführers zu unterzeichnen.

Der Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der in der Sitzung Anwesenden vom Protokollführer als Protokoll niederzuschreiben und von ihm, sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem technischen Leiter für Turnen und Gymnastik
- dem technischen Leiter für Spiele und Leichtathletik
- dem Kassier
- dem Protokollführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt. Er hat der Mitgliederversammlung auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung zu berichten.

Der Verein wird gem. § 26 BGB jeweils alleinberechtigt vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

§ 16 - Vorstand: Wahl, Sitzungen

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur nächsten Wahl, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen zum Vorstand finden verteilt alle zwei Jahre statt. Alternierend werden jeweils gewählt

- der 1. Vorsitzende, der technische Leiter für Turnen und Gymnastik, und der Kassier,
- der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der techn. Leiter für Spiele und Leichtathletik, sowie der Protokollführer.

Vorstandssitzungen finden einmal in Quartal statt, in der Regel zwei Wochen vor einer Sitzung des Turnrats.

Der Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der in der Sitzung Anwesenden vom Protokollführer als Protokoll niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

§ 17 - Vorstand: Vorsitzender und Stellvertreter

Der 1. Vorsitzende führt und leitet die Arbeit des Vorstandes. Er veranlasst die Behandlung dringender Probleme und die Durchführung organisatorischer Maßnahmen.

Er leitet die Sitzungen von Vorstand und Turnrat, sowie die Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende wird in seinen Aufgaben und Tätigkeiten vom 2. Vorsitzenden unterstützt, der zugleich sein direkter Stellvertreter ist.

§ 18 - Vorstand: Kassier

Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortlichkeit die Kassengeschäfte des Vereins. Er wird durch den 2. Kassier unterstützt. Er sorgt für die richtige und rechtzeitige Einzahlung der Mitgliedsbeiträge und leistet die laufenden Zahlungen. Weitere Richtlinien legt der Gesamtvorstand fest.

Am Jahresende erfolgt der Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung vorzulegen ist. Auf Verlangen des Vorstandes muss der Kassenwart jederzeit Rechenschaft über die Kassengeschäfte geben.

§ 19 - Vorstand: Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für alle verwaltungstechnischen Aufgaben des Vereins und ist in dieser Hinsicht Stellvertreter des Vorsitzenden. Er hat dem Turnrat auf Verlangen Rechenschaft über seine Arbeit zu geben und bei der Hauptversammlung einen Geschäftsbericht abzugeben.

§ 20 - Vorstand: Technische Leiter

Die technischen Leiter sind die Vertreter der Abteilungsleiter im Vorstand. Sie sind die Ansprechpartner der Abteilungsleiter in allen technischen Fragen, und unterstützen und beraten in diesbezüglichen Belangen.

§ 21 - Turnrat

Der Turnrat bildet neben dem Vorstand ein besonderes Organ.

Ihm gehören stimmberechtigt an die Mitglieder des Vorstandes, sowie

- 2. Kassier
- Pressewart
- Wanderwart
- Vorsitzender des Wirtschafts- und Vergnügungsausschusses
- Vertreter der passiven Mitglieder
- Vertreter der Ehrenmitglieder

Außerdem gehören dem Turnrat stimmberechtigt an die gewählten Leiter, und die amtierenden Jugendleiter aller im Verein bestehenden Abteilungen.

Zudem ist der in der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter stimmberechtigtes Mitglied des Turnrats.

§ 22 - Turnrat : Aufgaben

Dem Turnrat obliegt der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken. Er legt den Haushaltsplan fest, und entscheidet über Ausgaben von mehr als 20% der Mitgliedsbeiträge. Er legt den Termin für die Mitgliederversammlung fest, und stimmt den Jahresterminkalender des Vereins ab, insbesondere die Durchführung von Vereins- und Wettkampfveranstaltungen. Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 9.

Der Turnrat entscheidet über die Gründung, die Struktur und die Auflösung von Abteilungen. Eine abschließende Liste aller im Verein bestehenden Abteilungen ist als Anhang dieser Satzung beigelegt.

Der Turnrat entscheidet über den Erlass und die Aufhebung von Ordnungen.

§ 23 - Turnrat : Wahl, Bestätigung

Die einzeln benannten Mitglieder des Turnrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur nächsten Wahl, eine Wiederwahl ist möglich.

Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, die amtierenden Jugendleiter der Abteilungen, sowie der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Vorstands- oder Turnratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so soll zunächst durch den Turnrat eine Ersatzbesetzung vorgenommen werden. Die Bestätigung oder Neuwahl muß durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 24 - Turnrat : Sitzungen, Ordnung

Sitzungen des Turnrats finden auf Einladung des Vorstandes einmal in jedem Jahresquartal statt. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder sind zum Besuch verpflichtet und haben pünktlich zu erscheinen. Bleibt ein Mitglied dreimal hintereinander unentschuldig der Sitzung fern, so scheidet es automatisch aus dem Turnrat aus.

Der Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der in der Sitzung Anwesenden vom Protokollführer als Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Antragsberechtigt zum Turnrat sind alle Mitglieder des Vereins, die das passive Wahlrecht besitzen.

§ 25 - Turnrat : Abteilungsleiter, Jugendleiter

Abteilungsleiter, sowie Jugendleiter regeln den gesamten Turn- und Spielbetrieb ihrer jeweiligen Abteilung und sind berechtigt, alle zur Abwicklung notwendigen Anordnungen zu treffen. Sie sind dem Vorstand für ihr Aufgabengebiet verantwortlich. Sie haben dem Vorstand über das Geleistete Rechenschaft zu geben. Sie müssen von Zeit zu Zeit Abteilungsversammlungen abhalten und werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungen bestätigt.

§ 26 - Beschlüsse von Vorstand und Turnrat

Vorstand und Turnrat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstands- oder Turnratsmitglieder beschlussfähig ist.

Vorstand und Turnrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle vom Vorstand und vom Turnrat gefassten Beschlüsse, sofern sie nach der Satzung zuständig sind, sind verbindlich.

Sollte ein Turnrats-Mitglied in Doppelfunktion tätig sein, so hat es trotzdem nur eine Stimme im Gremium.

§ 27 - Ausschluss der Stimmberechtigung

Ein Vereinsmitglied ist bei Sitzungen eines Organs des Vereins nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 28 - Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Turnvereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes und des Turnrates bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 29 - Schiedsstelle

Streitigkeiten und Ehrenkränkungen innerhalb des Vereins sind zur Ausgleichung vor den Turnrat zu bringen. Dessen Entscheidung haben sich die Beteiligten zu unterziehen.

§ 30 - Fortführung des Vereins

Solange sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die anderen Mitglieder können in diesem Fall nur ihren Austritt erklären.

§ 31 - Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Kurzmitglieder können durch besondere Beiträge bei der Ö.V.A. mitversichert werden.

§ 32 - Satzungsänderung

Über eine Änderung oder Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Der Entwurf zu einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern rechtzeitig durch Veröffentlichung im Internet, sowie durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

§ 33 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Turnverein 1883 Schriesheim e. V. sind aufgehoben.

Schriesheim, den 7. Mai 2010

Turnverein 1883 Schriesheim e.V.

Ergänzung: §8 - Berücksichtigung des „SEPA“ Einzugsverfahrens auf Beschluss der Jahreshauptversammlung am 3. Mai 2013.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Anhang zur Satzung: Abteilungsliste

Im Turnverein 1883 Schriesheim e. V. bestehen die Abteilungen

- Floorball
- Handball
- Leichtathletik
- Ski
- Tischtennis
- Turnen

Schriesheim, den 7. Mai 2010

Turnverein 1883 Schriesheim e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer